

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, für sämtliche Verträge (nachfolgend auch „**Einkaufsverträge**“ genannt), einschließlich etwaiger Nachträge, über den Einkauf von beweglichen Sachen und Leistungen jeglicher Art zwischen (i) der STRÖER SE & Co. KGaA sowie allen mit ihr gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend gemeinsam „**STRÖER**“ genannt) als Einkäufer und (ii) Lieferanten, Leistungserbringern und anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „**Lieferant**“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“ genannt) von STRÖER gelten für die Einkaufsverträge ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, STRÖER stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung durch STRÖER bedeutet keine Anerkennung von Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

(3) Änderungen und Ergänzungen der AEB bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden zwischen STRÖER und Lieferanten hinsichtlich dieser AEB sind nicht getroffen.

(4) Die AEB von STRÖER gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14 und 310 Abs. 1 BGB.

(5) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln im Rahmen der Einkaufsverträge sind die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris in ihrer gültigen Fassung aus dem Jahr 2010.

### § 2

#### **Vertragsabschluss, Vertragsänderungen**

(1) Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist für STRÖER kostenlos und unverbindlich. Anfragen von STRÖER zur Einholung von Angeboten beim Lieferanten stellen kein rechtsverbindliches Angebot seitens STRÖER auf Abschluss eines Einkaufsvertrags dar.

(2) Das Angebot des Lieferanten hat der Anfrage von STRÖER, soweit dies möglich ist, zu entsprechen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage von STRÖER inhaltlich ab, hat der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(3) Ausschließlich schriftlich erstellte Bestellungen z.B. per Brief, E-Mail und Fax oder elektronische Bestellungen über Bestellplattformen sind für STRÖER verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer schriftlichen Bestätigung durch STRÖER.

(4) STRÖER ist dazu berechtigt nach Vertragsabschluss Änderung des Liefergegenstandes zu verlangen, vorausgesetzt, dies ist für den Lieferanten zumutbar.

(5) Jede Bestellung bzw. Bestelländerung von STRÖER ist nach deren Zugang schriftlich durch Brief, E-Mail oder Fax vom Lieferanten innerhalb von 14 Tagen gegenüber STRÖER zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Geht die Auftragsbestätigung erst nach Ablauf der zuvor genannten Annahmefrist STRÖER zu, ist diese als neues Angebot gem. § 150 Abs. 2 BGB zu bewerten und bedarf der Zustimmung durch STRÖER.

### § 3

#### **Auftragsweitergabe**

Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, seine Leistungsverpflichtungen aus dem Einkaufsvertrag oder wesentliche Teile hiervon an einen Dritten zu übertragen, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung hierzu durch STRÖER erfolgt. Die Einschaltung Dritter ohne Zustimmung von STRÖER ist lediglich zulässig, wenn nichts anderes im Einkaufsvertrag vereinbart ist und es sich bei der übertragenen Leistung um eine unwesentliche Teilleistung im Rahmen des Einkaufsvertrags handelt.

### § 4

#### **Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsanforderungen**

(1) Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die im Einkaufsvertrag vereinbarten Preise als Festpreise zu verstehen, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabgesetzt hat. Sofern nicht abweichend im Einkaufsvertrag vereinbart, schließt der Preis die Lieferung (INCOTERM „DDP“) einschließlich Verpackung und aller Nebenleistungen (insb. Montage) ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(2) Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes festgehalten, erfolgt die Zahlung durch STRÖER nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung gem. Absatz (4) und dem Erhalt der Ware bzw. der Erbringung der Leistung unter Abzug von 3% Skonto innerhalb von 14 Tage oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(3) Abweichendes gilt zwischen STRÖER und Lieferanten im Falle der Beschaffung von elektronischen Anlagen und Komponenten für Werbeträger; hier beginnt die Zahlungsfrist ab Wareneingangsbuchung, sofern die Lieferung nicht über den Seeweg erfolgt.

(4) Der Inhalt der an STRÖER gestellten Rechnungen hat den geltenden, gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (§14 UstG). Darüber hinaus können Rechnungen nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen – die STRÖER-ID aufweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Für Verzögerungen in der Bearbeitung in Folge vom Lieferanten unterlassener oder fehlerhafter Angaben hat der Lieferant einzustehen.

(5) Ausgenommen von der Skonto-Regelung sind Bau- und Handwerks-Dienstleistungen und weitere Bereiche, in denen der Gesetzgeber andere Regelungen vorsieht.

(6) Grundsätzlich ist je Bestellung separat ein Rechnungsexemplar an die angegebene Rechnungsadresse der Bestellung zu übermitteln.

### § 5

#### **Verpackung**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware an STRÖER so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden. Beim Versand von Lebensmitteln ist der Lieferant dazu verpflichtet die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Hygiene, Lagerung und Transport einzuhalten.

(2) Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten durch STRÖER erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich im Einkaufsvertrag schriftlich vereinbart wurde.

### § 6

#### **Lieferzeit, Leistungsstörungen**

(1) Die im Einkaufsvertrag vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Mit Überschreiten dieser vereinbarten Lieferzeit gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Wareneingang bzw. die Erbringung der Leistung an den durch STRÖER angegebenen Erfüllungsort.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, STRÖER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Erfolgt die Lieferung der Ware vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich STRÖER das Recht vor, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zwischenzulagern.

(4) Im Falle eines Lieferverzuges stehen STRÖER die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist STRÖER berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen von STRÖER gesetzten Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt STRÖER Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche seitens STRÖER.

### § 7

#### **Gefahrenübergang, Dokumente**

(1) Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit Ablieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort auf STRÖER über, sofern die Lieferung/Leistung nicht bereits vorher ausdrücklich durch STRÖER abgenommen wurde. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur auf STRÖER über, wenn STRÖER den Transport der

Lieferung vereinbarungsgemäß selbst beauftragt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Warenbegleitpapieren exakt die Bestellnummer von STRÖER sowie die Artikelnummer, die Anzahl der Packstücke pro Artikel, die Gesamtmenge pro Artikel und das Gesamtgewicht anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen und Kosten in der Bearbeitung vom Lieferanten an STRÖER zu erstatten.

## § 8

### Mängelansprüche, Verjährung

(1) Bei Mängeln stehen STRÖER die gesetzlichen Mängelansprüche im ungekürzten Umfang zu; in jedem Fall ist STRÖER berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

(2) Befindet sich der Lieferant mit einer Nacherfüllung im Verzug, ist STRÖER in dringenden Fällen nach Benachrichtigung des Lieferanten dazu berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder diese durch einen Dritten ausführen zu lassen.

(3) Soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten auftreten. Diese Verjährungsfrist beginnt mit ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. ab Abnahme der Leistung. Bei Nacherfüllungen verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß von STRÖER genutzt werden kann.

## § 9

### Beschaffenheit der Waren und Dienstleistungen

(1) Lieferungen und Leistungen haben die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen bzw. für den nach dem Einkaufsvertrag vereinbarten Gebrauch zu taugen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, haben alle Waren und Dienstleistungen dem zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

(2) „Lieferanten von elektronischen Anlagen und Komponenten für Werbeträger sind verpflichtet, STRÖER aktuelle CE-Konformitätserklärungen und Prüfsertifikate von unabhängigen VDE-Prüfinstituten auf erstes Anfordern auszuhändigen.“

(3) STRÖER ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist im Sinne des § 377 HGB rechtszeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

## § 10

### Produkthaftung des Lieferanten, Freistellung, Versicherung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, STRÖER insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadenfälle im Sinne von Bestimmung § 10 Nr. 1 dieser AEB ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB STRÖER zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von STRÖER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird STRÖER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## § 11

### Vertraulichkeit, Nutzungsrechte

(1) Die dem Lieferanten durch STRÖER zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmittel – insbesondere Pläne, Skizzen, Muster, Zeichnungen und Berechnungen – bleiben ausschließliches Eigentum von STRÖER. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich welcher Art, steht dem Lieferanten hieran nicht zu.

(2) Der Lieferant räumt STRÖER an den im Rahmen von beauftragten Design- und Konstruktionsleistungen vom Lieferanten erstellten Unterlagen und Hilfsmitteln (i.S.v. § 11 Abs. 1) ohne zusätzliche Vergütung ein zeitlich und räumlich uneingeschränktes ausschließliches Recht zur vollumfänglichen Nutzung ein, sofern im Einkaufsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Patente, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder sonstige Rechte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Einkaufsvertrags entstehen, für sich einzutragen bzw. für sich sonst in Anspruch zu nehmen.

(3) Die im Rahmen der der Durchführung eines Einzelkaufvertrags von STRÖER dem Lieferanten übermittelten Informationen und Daten sind vom Lieferanten nur für den vereinbarten Zweck, d.h. zur Durchführung des Einkaufsvertrags zu verwenden und dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STRÖER zugänglich gemacht werden.

## § 12

### Eigentumsübergang, Beistellung, Werkzeuge

(1) Mit vollständiger Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware geht das Eigentum an der Ware uneingeschränkt auf STRÖER über. Der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt findet keine Anwendung.

(2) Sofern STRÖER für die Durchführung des Einkaufsvertrags Zubehörteile beistellt, behält sich STRÖER hieran das Eigentum vor.

(3) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die von STRÖER ggfs. zur Verfügung gestellten und im Eigentum von STRÖER bleibenden Werkzeuge ordnungsgemäß zu verwenden und pfleglich zu behandeln. Vom Lieferanten sind etwaige, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen auf Verlangen von STRÖER vorzunehmen.

## § 13

### Höhere Gewalt, Leistungshindernisse

Ereignisse höherer Gewalt, wie beispielsweise kriegerische oder terroristische Akte, Unruhen, Streiks, Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien STRÖER für die Dauer ihrer Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Ware, vorausgesetzt es liegen Umstände vor, die STRÖER eine Vertragsabwicklung unmöglich oder unzumutbar machen.

## § 14

### Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand - auch bei internationalen Streitigkeiten – für alle Streitigkeiten aus dem Einkaufsvertrag oder um seine Wirksamkeit ist der Unternehmenssitz von STRÖER in Köln; STRÖER behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## § 15

### Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

## § 16

### Datenschutz

(1) Im Rahmen der Anpassungen an die DSGVO muss der Lieferant Ströer ihre Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) unaufgefordert zukommen zu lassen. Ströer wird diese schnellstmöglich rechtsverbindlich unterzeichnet zurücksenden. Bitte senden Sie Ihre AVV an folgende Email-Adresse: Zentraler-Einkauf@stroer.de.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von Ströer übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den Anpassungen an die DSGVO zu verarbeiten und zum Zwecke der Auftragserfüllung zu nutzen.

## § 17

### Verhaltenscodex für Lieferanten

STRÖER erwartet, dass Lieferanten und Business Partner sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich jederzeit und überall an geltende Gesetze halten und ethische Grundwerte respektieren.

Der Verhaltenscodex für Lieferanten steht für Sie unter folgendem LINK zum Abruf bereit

[https://www.stroeer.de/fileadmin/de/Buchung/AB/Verhaltenscodex\\_fuer\\_Lieferanten\\_DE.pdf](https://www.stroeer.de/fileadmin/de/Buchung/AB/Verhaltenscodex_fuer_Lieferanten_DE.pdf)

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Der Einkaufsvertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser AEB in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Einkaufsvertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(2) Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware oder Leistung nach den Bestimmungen des Einkaufsvertrags zu liefern bzw. zu erbringen ist.

(3) Regelung über die Dauer der Ersatzteilbevorratung oder betreffend Qualitätsvereinbarungen / Produktspezifikationen sind individuell zwischen den Vertragsparteien im Einkaufsvertrag zu klären.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, für die Verpackung der Ware Entsorgungsverträge mit einem dualen System in Deutschland zu leisten.